

# Möglichkeiten und Grenzen des Gestaltungsplanes: die Siedlung Zelgli in Lenzburg

Autor(en): **Stuber, Fritz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Ingenieur und Architekt**

Band (Jahr): **105 (1987)**

Heft 6

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-76512>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Möglichkeiten und Grenzen des Gestaltungsplanes

## Die Siedlung Zelgli in Lenzburg

Von Fritz Stuber, Zürich

Das Zelgli wurde von der Stadt Lenzburg anlässlich der Revision der Bau- und Zonenordnung der 2. Bauetappe (zusätzliches Baugebiet) zugeteilt und darf nur mit Gestaltungsplan zur Überbauung freigegeben werden. Als Grundlage dazu dienen die kantonalen und kommunalen Gesetze und Vorschriften. Der Gestaltungsplan bezweckt die städtebaulich-landschaftlich, architektonisch und wohngygiemisch gute Überbauung des Zelgli. Der Auftraggeber erteilte uns je einen Auftrag für Gestaltungsplan sowie für Vor- und Bauprojekt.

### Siedlungskonzept

Wir fanden hier die ideale Ausgangslage vor, dass der Auftraggeber weder bezüglich der inhaltlichen noch der programmatischen Zielsetzungen vorgefasste Meinungen oder Vorstellungen hatte. Im Rahmen des Entwurfs- und Planungsprozesses konnten wir, innerhalb traditioneller Grenzen, Siedlungsinhalt und -programm recht frei bestimmen. Um das Konzept entsprechend festzuschreiben, schöpften wir die Möglichkeiten des Gestaltungsplanes gemäss aargauischem Baugesetz weitgehendst aus.

Art und Umfang der erteilten Aufträge ermöglichten, dem Gestaltungsplan ein detailliertes architektonisches Vorprojekt zu Grunde zu legen. Die örtlichen Organe wurden schon im Entwurfsstadium konsultiert und konnten so das Siedlungsvorhaben bezüglich der planerischen Randbedingungen und Möglichkeiten aktiv begleiten und unterstützen. Das Siedlungskonzept stellt eine geschlossene Siedlungseinheit, -form und -gestalt dar (Bild 1). Das Grundstück soll mit ökologischer Sorgfalt und einem möglichst wirtschaftlichen Siedlungskonzept bebaut werden.

### Entwurfskriterien

Die Massstäblichkeit des Siedlungsentwurfes als Ganzes und seiner Teile berücksichtigt und bezieht sich auf die relativ grossmasstäbliche Bebauung im Osten und im Südwesten (Industrie- und Verwaltungsgebäude), auf die noch nicht festgelegte Art der Bebauung in der angrenzenden Gewerbezone der Gemeinde Staufen im Süden sowie auf die kleinmasstäblichere Bebauung im Norden und auf den Wald im Westen (Bild 1).

Die Proportionierung der einzelnen

Siedlungsteile zueinander, zur unmittelbaren Umgebung und zu den Freiräumen innerhalb der Siedlung basiert auf städtebau- und landschaftsästhetischen, wahrnehmungspsychologischen sowie siedlungs- und wohngygiemischen Kriterien. Vorgesehene Bauvolumen und Freiräume werden im Siedlungskonzept und als städtebauliche und architektonische Elemente möglichst gleichwertig behandelt. Es sollen sowohl innerhalb der Siedlung wie in den Übergangsbereichen zu ihrer bebauten und natürlichen Umgebung städtebaulich-landschaftlich und architektonisch angenehme und wohlproportionierte Räume entstehen (Bilder 3, 7, 8, 10).

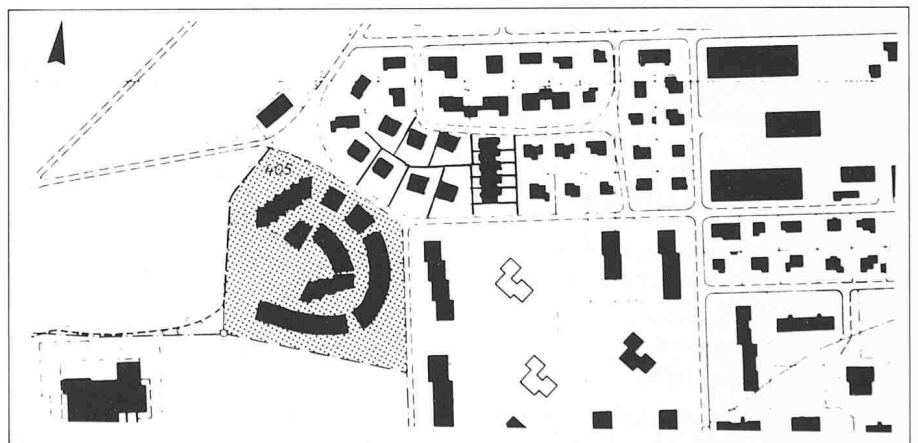


Bild 1. Ausschnitt Übersichtsplan Lenzburg 1:5000

Möglichst viele Wohneinheiten sollten einen direkten Gartenanteil erhalten, was bei dieser Dichte zu einem relativ grossen Anteil von Maisonettewohnungen und zur Erschliessung eines beachtlichen Anteils von Wohnungen über einen Laubengang im zweiten Obergeschoss führte (Bilder 4–6).

Vom Haupteingang an der Dragoner- und Dufourstrasse führen die Fussgängerbereiche zwischen den äusseren und

inneren Reihen (äussere = Reihen 1–5, innere = Reihen 6–8; Bild 2) auf gleichem Niveau in je einen unterschiedlich dimensionierten und gestalteten Raum und schliesslich auf den Freiraum mit Biotop vor dem Wald. An diesem Fussgängerbereich befinden sich alle Eingänge zu den Gebäuden, Wohnungen und Gemeinschaftsräumen. Als Übergangsbereiche zwischen halbprivatem Aussen- und privatem Innenraum im Eingangsgeschoss sind bepflanzte Vorgärten mit Einfriedungen anzulegen (Bilder 3, 4, 7).

Die Siedlung ist im Westen auf den Wald und, als einziges Hauptorientierungsmerkmal im erweiterten Landschaftsraum, im Süden auf den Stauffberg orientiert. Die Öffnung zwischen Reihen 4 und 5 ist auf den Stauffberg mit Kirche (Bild 2, Standort 10 und Bild 9), der Durchblick zwischen den Reihen 6 und 7 auf den Wald ausgerichtet. Reihen 6–7 sind auch deswegen zweigeschossig, damit aus den höherliegenden Geschossen der Reihen 2–5 der Wald gesehen werden kann. Alle Wohnungen der Reihen 1 und 6–8 sowie der westliche Teil von Reihe 5 haben Öffnungen, aus denen der Wald gesehen werden kann (Bilder 2, 3 und 4–6).

Auf die Laubgänge dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen andere bewohnte Räume als Wohnküchen und Nebenräume orientiert sein (Bild 6).

### Siedlungsteile

Die Siedlung enthält laut Vorprojekt, bei einer Grundstücksfläche von 12 724 m<sup>2</sup> und einer Ausnutzung von 0,68, folgende Teile:

- 28 eingeschossige, flache 2½–5½-Zimmer-Wohnungen mit 62–121 m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche
- 36 Maisonettewohnungen à 2½–4½ Zimmer mit 70–113 m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche



Bild 2. Gestaltungsplan 1:500

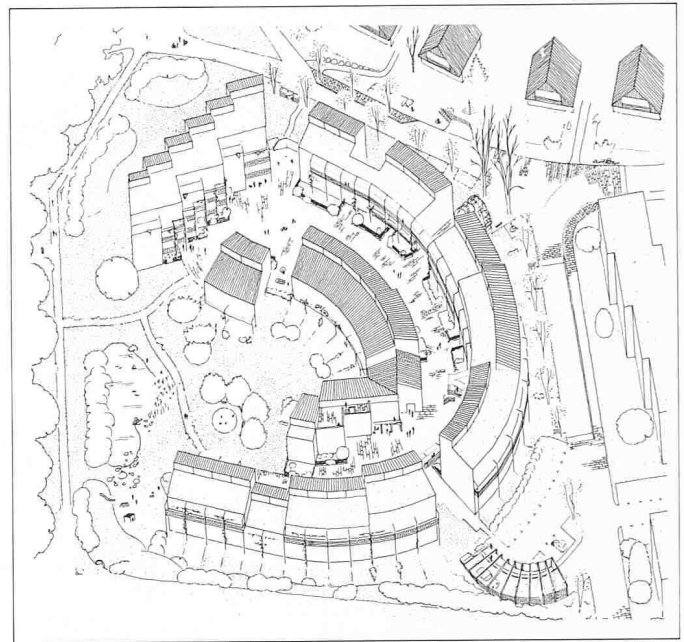


Bild 3. Axonometrie Vorprojekt/Gestaltungsrichtplan 1:200

- 9 halbgeschossig versetzte 4½-5-Zimmer-Reihenhaustypen mit 114-119 m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche
- Total = 73 Wohnungen.
- 65 unterirdische offene Autoeinstellplätze mit je einem zusätzlichen abschliessbaren Abstellplatz
- 37 unterirdische offene Autoeinstellplätze
- 14 oberirdische Besucher-Autoparkplätze
- 1 oberirdischen Invaliden-Autoparkplatz
- Gemeinschaftsräume von ca. 130 m<sup>2</sup>, wovon 1 Werkstatt und 1 Spielraum
- 2 Räume à ca. 50 m<sup>2</sup> für Fahrräder und Kinderwagen im Erdgeschoss beim Haupteingang
- 1 unterirdischen Mofaabstellplatz.

### Bestandteile Gestaltungsplan

Der Gestaltungsplan besteht aus folgenden rechtsverbindlichen Teilen:

- Spezialbauvorschriften,
- Gestaltungsplan 1:500,
- Überbauungsplan 1:500.

Die übrigen Teile des Gestaltungsplanes, nämlich

- Freiraumplan 1:500
- Perspektiven Siedlungsinnenraum/ Gestaltungsrichtplan
- Perspektiven Siedlungsaussenraum/ Gestaltungsrichtplan
- Axonometrie Vorprojekt/ Gestaltungsrichtplan

haben begleitenden Charakter. Sie veranschaulichen die Ziele des Gestaltungsplanes, verdeutlichen die Spezialbauvorschriften und gelten als Richtlinie für Projektierung, Planung und Ausführung der Bauten und Anlagen.

### Inhalt Gestaltungsplan

Ausser den vorerwähnten Entscheidungskriterien, die direkt oder indirekt im Gestaltungsplan festgeschrieben wurden, sind die nachfolgenden Inhalte in den Spezialbauvorschriften enthalten. Die zwei- bis viergeschossige Vertikalgliederung der Siedlung und die Ausdehnung der Bauten (Gestaltungs-, Vor-, Spezial- und Untergeschossbaulinien) sind im Gestaltungsplan (Bild 2) und in den Spezialbauvorschriften festgeschrieben. Reihe 1 darf maximal viergeschossig, die Reihen 6, 7 und 8 zweigeschossig ausgeführt werden. Die im Gestaltungsplan eingetragene Horizontal-Vertikal-Gliederung der Reihen 4 und 5 muss in den jetzigen Verhältnissen und innerhalb der Zonen für Höhenänderungen, entsprechend den Gesetzmässigkeiten und Bedingungen des Siedlungskonzeptes, übernommen werden. Auch bei einer Parzellierung darf aus städtebaulichen Gründen die Proportionierung der Baumasse und ihrer einzelnen Teile nicht geändert werden (Bilder 2 und 3). Die im Gestaltungsplan (Bild 2) eingetragene Haupteingangszone ist räumlich in ihren Minimalproportionen in den Spezialbauvorschriften festgeschrieben. Diese enthalten auch die Vorschrift, dass Reihen 3 und 4 oberirdisch nur durch einen Laubengang verbunden werden dürfen (Bild 9). Für die Gestaltung der Bauten sind die Gestaltungsrichtpläne begleitend (Bilder 3 und 7-10 als Beispiele). Gestaltung und Ausführung müssen mit höchster Sorgfalt geschehen.

Die Proportionen und Mindestabmessungen der Durchsichtszonen (DZ 1-4,

Bild 2) sind mit entsprechenden Skizzen in den Spezialbauvorschriften enthalten; ebenso die Anforderung, dass für die Ausrichtung der Öffnung zwischen Reihe 4 und 5 der Staufberg mit Kirche als Orientierungsmerkmal massgebend ist, was auch für den Fall gilt, dass allfällige Nachbarn die Sicht teilweise beeinträchtigen (Bilder 2 und 9). Alle Wohnungen der Reihen 1 und 6-8 sowie der westliche Teil von Reihe 5 sollen Fenster aufweisen, aus denen der Wald gesehen werden kann.

Die Abstände der Bauten sind durch siedlungskonzeptionelle Kriterien und durch unsere Besonnungsregel, die hohe Anforderungen stellt, bestimmt. Von den bewohnten Räumen dürfen nur Wohnküchen und in Ausnahmefällen Elternschlafzimmer ausschliesslich nach Norden orientiert sein. In den obersten Geschossen sind, wo immer möglich, die jeweils in den einzelnen Reihen besonnungsmässig ungünstiger liegenden Räume zusätzlich durch das Dach zu belichten. Dies wird durch die Wahl der Dachformen gewährleistet (Bild 3).

Der Kanton Aargau prüft zwar die Besonnung bei Gestaltungsplänen, wendet dabei jedoch die 2-Std-Schattenregel der Regionalplanungsgruppe Nordwestschweiz von 1969 an, obwohl diese für die Beurteilung des Schattenwurfes von Hochhäusern mit mehr als acht Vollgeschossen oder Hochbauten, welche die zonenmässig festgelegten oder ortsüblichen Höhenmasse überschreiten, gedacht ist. Für die Planung von intimeren Siedlungsformen eignet sie sich nicht. Im Gegenteil: Bei strikter Anwendung verunmöglicht sie viele Formen des Siedlungsbaus, obwohl die-

se hervorragend besonnt sein können. Trotz dieser Umstände wurde die 2-Std-Schattenregel, wo möglich und sinnvoll, berücksichtigt, wobei wir allerdings die notwendigen Ausnahmen bezeichneten. Diese betreffen in den meisten Fällen morgendliche Randstunden, die in dieser Region ohnehin schlecht besonnt sind. Von der Regel ausgenommen werden mussten ferner paradoxe Situationen. Vor allem solche, aus denen die Fragwürdigkeit der Regel hervorgeht, wie Fassaden, die hervorragend besonnt, jedoch trotzdem länger als zwei Stunden beschattet sind.

Die Sattel- und Pultdächer sind mit Tonziegeln einzudecken. Aus schall- und wärmetechnischen Gründen wird für die Reihen 1-5 eine fassadenunabhängige Abstützung der Laubengänge, Balkone und vorgebauten Treppenhäuser verlangt (Bilder 7 und 9).

Die aus dem Freiraumplan hervorgehende und in den Gestaltungsrichtplänen illustrierte Landschaftsgestaltung und Bepflanzung ist wegleitend (Bilder 3 und 7-10). Entlang den Baumlinien an der Dragoner- und Dufourstrasse sind möglichst transparente Bäume zu pflanzen, um einen möglichen Schattenwurf auf Wohnungen gering zu halten (Bild 3). Die Ausdehnung der bepflanzten Vorgärten im Freiraumplan wird mit einer Vorgartenlinie beschränkt. Individuell bepflanzte Gartenbereiche und gemeinschaftlich genutzte Freiflächen mit möglichst vielfältiger Bepflanzung sind im Freiraumplan durch eine Gartenlinie abgegrenzt. Beim Haupteingang zur Siedlung sollten, um diesen im Strassenbild zusätzlich hervorzuheben, grosse Bäume gepflanzt werden, da dort keine Wohnungen durch Schattenwurf beeinträchtigt werden können (Bild 3).

Die öffentliche Erschliessung der Siedlung erfolgt über die Dragoner- und Dufourstrasse. Das Eingangsgeschoss ist grundsätzlich, mit Ausnahmen für Ambulanzen, Feuerwehr, Invalidenfahrzeuge, Anlieferungen oder Umzüge usw., vom motorisierten Verkehr freizuhalten. Die Erschliessung des Untergeschosses für alle motorisierten Fahrzeuge geschieht über eine Rampe mit separater Mofaspur (Bilder 2, 3 und 11). Ausser den Invaliden- und Besucherparkplätzen dürfen keine weiteren oberirdischen Parkplätze angelegt werden. Die Strassenbereiche der Dufour- und Dragonerstrasse entlang der Siedlung sind als verkehrsberuhigte Zonen zu erstellen. Die in den Plänen eingezeichneten Massnahmen sind wegleitend und im Projektierungsplan weiter zu studieren und zu verfeinern (Bild 3).

Die Erschliessung für Fussgänger erfolgt über die Gehsteige an der Dufour-



Bild 4. Ausschnitt Eingangsgeschoss Vorprojekt 1:200

Bild 5. Ausschnitt 1. Obergeschoss Vorprojekt 1:200

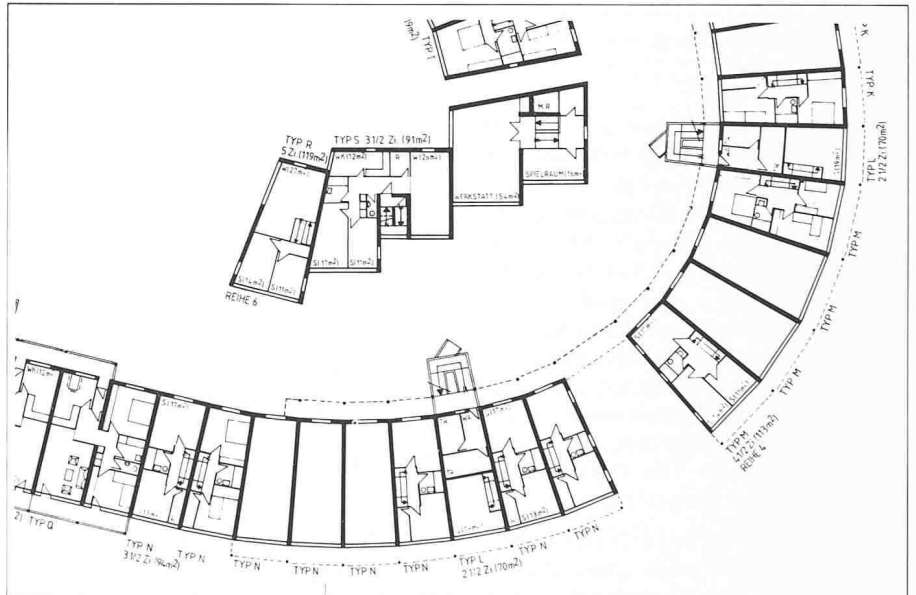
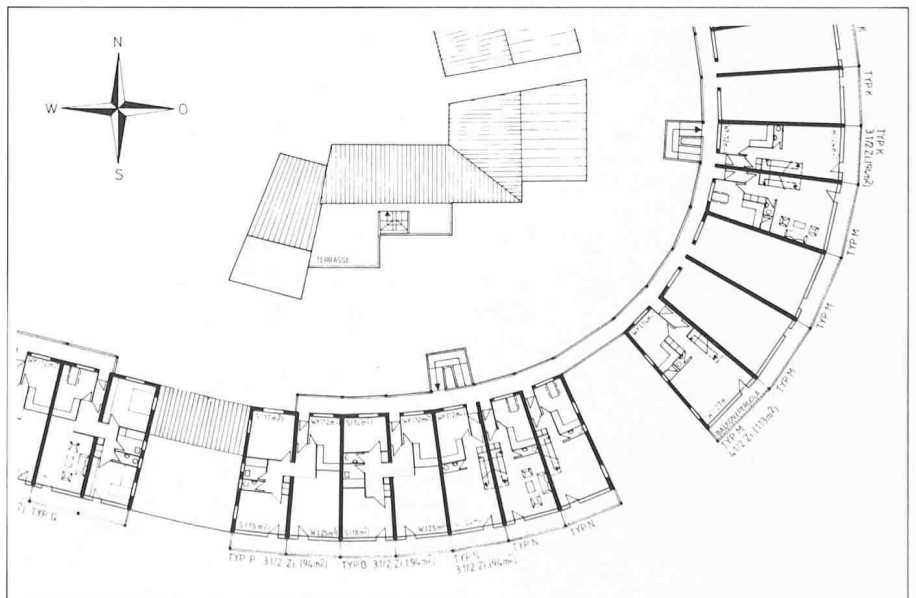


Bild 6. Ausschnitt 2. Obergeschoss Vorprojekt 1:200



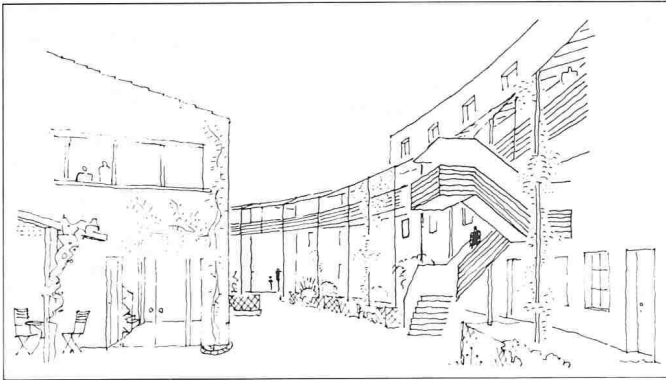


Bild 7. Perspektive Siedlungsinnenraum/Gestaltungsrichtplan (Standort 11 in Bild 2)

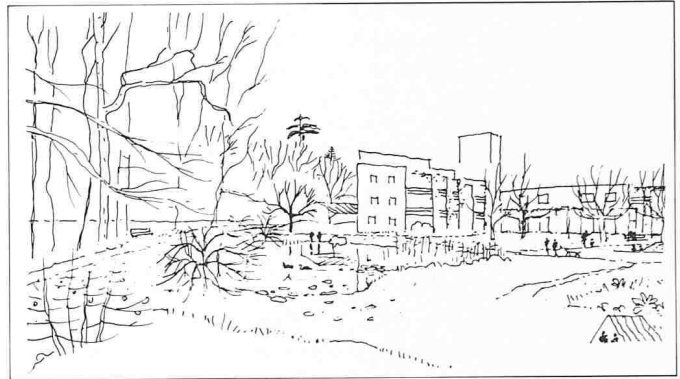


Bild 8. Perspektive Siedlungsaussenraum/Gestaltungsrichtplan (Standort 5 in Bild 2)

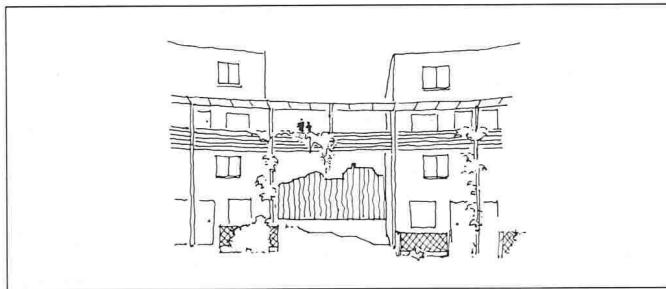


Bild 9. Perspektive Siedlungsinnenraum/Gestaltungsrichtplan (Standort 10 in Bild 2)

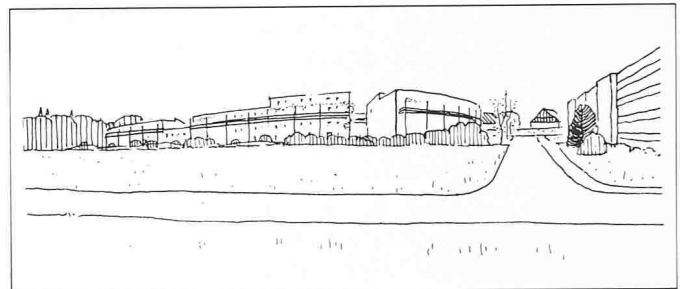


Bild 10. Perspektive Siedlungsaussenraum/Gestaltungsrichtplan (Standort 1 in Bild 2). Zeichnungen Bilder 3 und 7-10 von Fredi Ehrat

und Dragonerstrasse und über den öffentlichen Wanderweg entlang dem Wald. Der Freiraum der Siedlung ist invaliden-, kinder- und seniorengerecht zu gestalten. Das Haupterschliessungselement im 2. Obergeschoss der Reihen 3-5, der Laubengang, muss über einen Lift aus dem Erd- und Untergeschoss erreichbar sein. Im Eingangsbereich sind im Haupteingangsbereich innerhalb der dafür bezeichneten Zonen zwei Räume für Fahrräder und Kinderwagen einzubauen. Die Fahrradfahrer dürfen die Gehwege benutzen.

Gemeinschaftsräume für Veranstaltungen, Sitzungen, Treffen, Feste usw. sowie ein Spiel- und Werkstattraum sind innerhalb der dafür in Reihe 6 bezeichneten Zone und im Umfang, wie in den Spezialbauvorschriften bestimmt, zu erstellen. Kindgerechte Spielplätze

sind an gut besonnten Stellen und nach Umfang und Art, wie im Freiraumplan und in den Spezialbauvorschriften enthalten und zum Teil in den Gestaltungsrichtplänen illustriert, anzulegen (Bild 3).

### Gestaltungsplan und Baugesuch

Um Siedlungskonzept, -form und -gestalt über die Gestaltungsrichtpläne hinaus abzusichern, knüpften wir die laut Zonenplan eigentlich um 13,5% über dem Maximum von 0,6 liegende Ausnutzung (Waldabstandsfläche mitgerechnet) an eine zusätzliche Bestimmung mit potentiell nachhaltigen Konsequenzen. Diese gilt nur bei einer Bebauung laut Gestaltungsrichtplan (Bild 3). Da dieser behördenverbindlich ist,

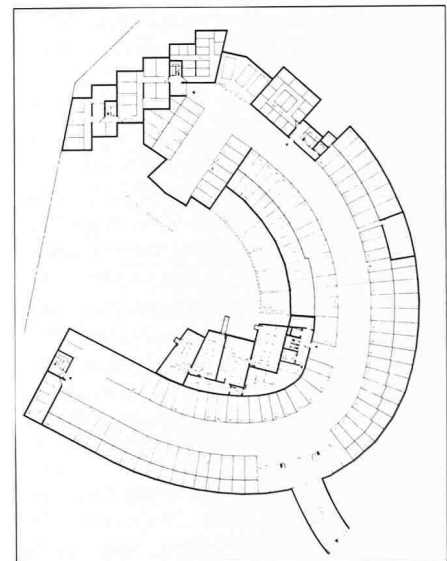
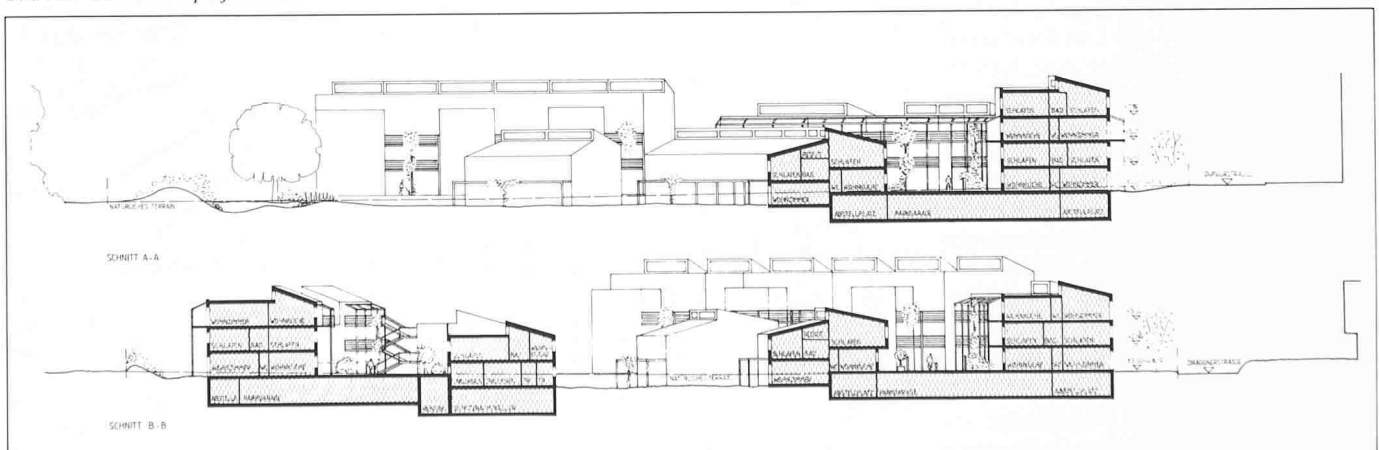


Bild 11. Ausschnitt Untergeschoss Vorprojekt 1:200

Bild 12. Schnitte Vorprojekt 1:200





dürfen die zuständigen Instanzen ein dem Gestaltungsrichtplan nicht genügendes oder entsprechendes Bauprojekt nicht genehmigen. Falls der Bauträger diese erhöhte Ausnutzung nicht verlieren will, besteht erhöhte Gewähr, dass die in den Gestaltungsrichtplänen festgeschriebene Siedlungsgestalt auch von anderen projektierenden Architekten qualitativ nicht unterschritten werden darf. Abweichungen von den Gestaltungsrichtplänen sind jedoch auch ohne diese zusätzliche Absicherung den Behörden gegenüber zu begründen.

Weitergehende Vorschriften würden Zweck und Grenzen des Gestaltungs-

planes sprengen und zu sehr in die architektonische Freiheit und Detaillierung eingreifen.

Mit dem Baugesuch einzureichen und zu regeln sind ferner ein Baubeschrieb mit den wichtigsten zu verwendenden Materialien und die Farbgebung; ein detaillierter Freiraumplan, ebenfalls unter Angabe der vorgesehenen Materialien für Bodenbeläge und Wege; die infrastrukturelle Entsorgung sowie die Primärenergie für die Heizsysteme.

Der Gestaltungsplan wurde vom Einwohnerrat im Juni 1986 mit grosser Mehrheit (bei einer Gegenstimme) beschlossen.

Dieser Siedlungsentwurf ist Sandra Stuber gewidmet.

Projektverfasser: Fritz Stuber

Mitarbeiter: Deborah Dearing-Sommer, Verena Baumgartner

Beratung Landschaftsgestaltung: Gertrud Kasser-Bühler

Adresse des Verfassers: Fritz Stuber, Architekt und Stadtplaner, Urbanistics, Schlossergasse 9, 8001 Zürich.

## Wettbewerbe

### Kommunale Bauten in Döttingen AG

Die Gemeinde Döttingen *beabsichtigt* die Durchführung eines kombinierten Projekt- und Ideenwettbewerbes auf Einladung für die Planung von kommunalen Bauten. Ziel des Wettbewerbes soll sein, ein Konzept für die Planung von verschiedenen kommunalen Nutzungen (Gemeindehaus, Vereinslokalitäten, Werkhof Bauamt, Parkierung usw.) zu finden und gleichzeitig für das umliegende Gebiet im Bereich Kanzleigasse/Hauptstrasse/Surbtalstrasse sowie Chilbert eine optimale Erschliessung und Gestaltung aufzuzeigen.

Um die Teilnahme an diesem Wettbewerb können sich Fachleute bewerben, welche seit dem 1. Januar 1987 in den Bezirken Zurzach, Baden und Brugg wohnhaft sind. Aus den Anmeldung werden 7-9 Bewerber zur Teilnahme am Wettbewerb ausgewählt. Der Wettbewerb erfolgt nach der SIA-Ordnung Nr. 152 für Architekturwettbewerb - und in Zusammenarbeit mit dem kant. Hochbauamt. *Termine:* Der Wettbewerb wird in den Monaten Mai bis August 1987 durchgeführt. Bewerbungen zur Wettbewerbsteilnahme sind dem Gemeinderat Döttingen mit den entsprechenden Unterlagen schriftlich bis spätestens 10. Februar 1987 einzureichen. Das Anmeldeformular kann bei der Gemeindekanzlei Döttingen (056/45 50 50) bezogen werden.

### Sekundarschule und Turnhalle in Eschenbach SG

Der Sekundarschulrat Oberer Seebezirk, Eschenbach, veranstaltet einen öffentlichen Projektwettbewerb für die Erweiterung der Sekundarschule und den Neubau einer Turnhalle in Eschenbach SG. *Teilnahmeberechtigt* sind Architekten, die seit dem 1. Januar 1986 ihren Wohn- oder Geschäftssitz in den Bezirken See oder Gaster haben. Der Beizug eines Landschaftsgestalters oder Gartenarchitekten ist freigestellt. Betreffend Arbeitsgemeinschaften und Architekturfir-

wird ausdrücklich auf die Bestimmungen der Art. 27 und 28 der Ordnung für Architekturwettbewerb SIA 152 sowie auf den Kommentar zu Art. 27 aufmerksam gemacht. *Fachpreisrichter* sind A. E. Bamert, Kantonsbaumeister, St. Gallen, F. Bereuter, Rorschach, R. Brosi, Chur, W. Fuchs, Grabs, Ersatz. Für *Preise und Ankäufe* stehen insgesamt 45 000 Fr. zur Verfügung. *Aus dem Programm:* 4 Klassenzimmer, 2 Vorbereitungszimmer, Sammlung und Schulmaterial 75 m<sup>2</sup>, Schulladen 37 m<sup>2</sup>, Besprechungszimmer 37 m<sup>2</sup>, Schularchiv 15 m<sup>2</sup>, Schutzräume, offene gedeckte Pausenhalle, Turnhalle 15 x 26 m, Nebenräume, Aussengeräte-raum, Werkstatt, gedeckte Velo-Abstellfläche, Parkplätze, Aussensportanlagen; die bestehende alte Turnhalle soll in einen Mehrzweckraum umgenutzt werden mit Bühne und Nebenräumen; eine Erweiterungsmöglichkeit für 2 bis 3 Normalklassenzimmer und entsprechenden Gruppenräumen ist vorzusehen. Das *Programm* kann unentgeltlich bei G. Gebert, Schulratspräsident, Obere Rössliwiese 6, 8733 Eschenbach, bezogen werden. Die *Unterlagen* können gegen Hinterlage von 300 Fr. nach Voranmeldung bei G. Gebert, Kantonbank, 8733 Eschenbach, bezogen werden (Montag bis Freitag von 8 bis 12 und von 14 bis 17 Uhr). *Termine:* Besichtigung am 18. Februar (14 Uhr Sekundarschule Eschenbach), Fragestellung bis 27. Februar, Ablieferung der Entwürfe bis 5. Juni, der Modelle bis 19. Juni 1987.

### Schulanlage Oberwiesen in Frauenfeld TG

Die Primarschule Frauenfeld veranstaltet einen öffentlichen Projektwettbewerb für Neu- und Erweiterungsbauten in der Schulanlage Oberwiesen in Frauenfeld. *Teilnahmeberechtigt* sind Architekten, die im Einzugsgebiet der Primarschulgemeinde Frauenfeld seit mindestens dem 1. Januar 1986 ihren Wohn- oder Geschäftssitz haben. Unselbständig erwerbende Fachleute und Studenten sind teilnahmeberechtigt, sofern

sie seit mindestens dem 1. Januar 1986 ihren Wohnsitz im Einzugsgebiet der Primarschulgemeinde haben und eine schriftliche Einwilligung ihres Arbeitgebers oder Lehrers vorliegt und dieser nicht selbst am Wettbewerb teilnimmt. Bezüglich Teilnahme von Architekturfirmen und Arbeitsgemeinschaften wird ausdrücklich auf die Bestimmungen der Art. 27 und 28 der Ordnung für Architekturwettbewerb SIA 152 sowie auf den Kommentar zu Art. 27 hingewiesen. *Fachpreisrichter* sind Hansrudolf Leemann, Kantonsbaumeister, Frauenfeld, Bruno Gerosa, Zürich, Josef Oswald, Frauenfeld, Fritz Surber, Chef städt. Hochbauamt, Frauenfeld. Für die *Prämierung* von sechs bis sieben Entwürfen sowie für Ankäufe stehen insgesamt 50 000 Fr. zur Verfügung. *Aus dem Programm:* Erweiterung Schulanlage: 2 Werkräume, 2 Materialräume, 2 Werkräume für polyvalente Nutzung, Maschinenraum, 2 Lagerräume, Schülerbibliothek, Sammlungs- und Arbeitsraum, Mehrzweckraum, Hauswartwohnung, Nebenräume; Turnhalle 16 x 28 m, Bühne 7 m tief, Foyer, Office, Nebenräume; Heilpädagogische Schule: Unterrichtsräume, Werkräume, Schulküche, Ruheräume, Gemeinschaftsräume (Theater, Musizieren, usw.), Schulleitung, Medizinische Betreuung, Räume für die Versorgung, Hauswartwohnung, Aussenanlagen. Die *Unterlagen* können bis zum 27. Februar beim Schulpräsidium der Primarschule Frauenfeld, Rheinstrasse 11, 8500 Frauenfeld, angefordert werden. Diese werden nach Einzahlung einer Hinterlage von 200 Fr. auf PC-Konto 85-316 mit dem Vermerk «Wettbewerb» den Bewerbern zugestellt. Das *Wettbewerbsprogramm* wird kostenlos abgegeben. *Termine:* Fragestellung bis 13. Februar, Ablieferung der Entwürfe bis 18. Mai, der Modelle bis 1. Juni 1987.

### Dreifachsporthalle im Kreuzfeld, Langenthal BE

Die Einwohnergemeinde Langenthal, vertreten durch den Gemeinderat, veranstaltet einen öffentlichen Projektwettbewerb für eine Dreifachsporthalle im Kreuzfeld Langenthal. *Teilnahmeberechtigt* sind alle Architekten mit Wohn- oder Geschäftssitz seit